

Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Münchner Str. 48, 84359 Simbach am Inn, Deutschland

Landratsamt Passau
Sachgebiet Wasserrecht
z.H. Herr Stemplinger
Domplatz 11
94032 Passau

Simbach am Inn, 17.1.2025

**Innkraftwerk Schärding-Neuhaus
Durchgängigkeit & Lebensraum
Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben
53.0.04/643.01inn134

Sehr geehrter Herr Stemplinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen
VHP-GK/ERL-Kraus

zur Erfüllung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zur Erfüllung des § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) plant der Vorhabensträger an der bestehenden Staustufe Schärding-Neuhaus die biologische Durchgängigkeit mit Hilfe einer Organismenwanderhilfe (OWH) herzustellen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet das gute ökologische Potential des Inns zu erreichen.

Da die Wiederherstellung der bisher fehlenden Durchgängigkeit der Staustufe die Lebens- und Reproduktionsbedingungen im stark veränderten Flusswasserkörper der Stauhaltung nur einen Teilaspekt berücksichtigt, geht der Vorhabensträger über die Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderung hinaus und konzipiert die Fischaufstiegsanlage bzw. Organismenwanderhilfe (OWH) in Form eines dynamischen Umgehungsgerinnes, um zusätzlich einen umfangreichen Fließgewässerlebensraumes auf einer Länge von 3,3 km zu schaffen. Um diesen Umstand auch terminologisch zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Antragsunterlagen die Abkürzung OWH verwendet.

Des Weiteren ist geplant im Unterwasser des Innkraftwerks und in unmittelbarer Nähe des Einstiegs der OWH ein einseitig angebundenes Stillgewässer als Strukturierungsmaßnahme umzusetzen.

Geschäftsanschrift deutsch/Firmensitz: Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Münchner Straße 48, 84359 Simbach am Inn, Deutschland
HRB 258, Amtsgericht Landshut, UID DE129257000

T +49 8571 609-0, F +49 8571 609-26214, hydropower@verbund.com, www.verbund.com

Geschäftsanschrift österr.: Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Zweigniederlassung Braunau, Kraftwerkstraße 58, 5282 Ranshofen, Österreich
FN 110401 f, Landesgericht Ried im Innkreis, UID ATU14704300

T +43 50313-26200, F +43 50313-26214

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Mag. Dr. Achim Kaspar

Vorstand: Ing. Mag. Michael Amerer, Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber

Das eingereichte Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und Erhalt der Fischpopulation, welcher in § 35 WHG als Grundlage für eine nachhaltige Wasserkraftnutzung definiert ist.

Zu diesem Zweck beantragen wir hiermit die für das Vorhaben „Innkraftwerk Schärding-Neuhaus – Durchgängigkeit und Lebensraum“ einschließlich aller Anlagen und notwendigen Folgemaßnahmen erforderlichen Gestattungen und Zulassungen.

Der Antrag umfasst insbesondere die folgenden Teilbereiche:

I. Wasserrechtliche Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 68 Abs. 1 WHG

für die mit dem Bau und Betrieb der Maßnahme verbundenen Gewässerausbau- und notwendige Folgemaßnahmen. Dazu gehören insbesondere:

1. Herstellung des Gerinnes samt Nebenanlagen;
2. Errichtung eines Stillgewässers mit Anbindung an den Kößlarner Bach
3. Umsetzung Maßnahmen gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan;
4. Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Zwischenlagerflächen;

II. Mitumfassende Zulassungen

Die beantragten öffentlich-rechtlichen Zulassungen sollen alle sonstigen mit Bau und Betrieb der Organismenwanderhilfe erforderlichen Genehmigungen ersetzen.

1. Ausnahmen von den Verbotstatbeständen im Sinne von §§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Mit dem geplanten Projekt sind aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes trotz weitreichender Vermeidungsmaßnahmen Eingriffe in nach §§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop verbunden.

Hierzu wird um die Erteilung einer Ausnahme gebeten.

2/6

Als ausführliche Begründung dienen die dem Antrag auf Planfeststellung zugrundeliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan. Dieser behandelt u.a. die nicht vermeidbaren und notwendigen Eingriffe in und den Ausgleich für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Im Bericht des LBP wird im Kap. 5.4.6 die dauerhafte und baubedingte Flächenbeanspruchung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen tabellarisch dargestellt. Kap. 10.3.1 und 10.3.2 im Anhang enthalten die Berechnung der Aufwertung der geplanten Maßnahmen nach Wertpunkten.

Im Kap. 6.5.3.1 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich werden der Eingriffsumfang und der naturschutzrechtliche Ausgleich mit der Neuentwicklung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zusammengefasst beurteilt und bewertet. Ein Flächenverlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyps ist mit der Entwicklung des gleichen Biotoptyps und des gleichen Punktwertes der ermittelten Bedarfspunkte (nach BayKompV) auszugleichen. Dies gelingt mit den Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen durch eine Wiederentwicklung von gleichwertigen Biotoptypen für alle betroffenen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen: Auwälder, Auengebüsche, Feuchte Hochstaudensäume, Röhrichte und Stillgewässerbereiche.

Der deutliche Überschuss an Wertpunkten insgesamt zeigt, dass für das ganze Projektgebiet eine naturschutzfachlich hochwertige Aufwertung erfolgt, so dass der gesamte Ausgleich als ausreichend eingestuft werden kann. Insgesamt ergibt sich durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Ausgleichsdefizit für das Projekt, s. dazu auch Kap. 6.5.3.3.

2. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen im Sinne von §§ 44 f. BNatSchG

Im beiliegenden Bericht ‚Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)‘ werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Um das Berühren von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden, sind entsprechend der saP für folgende europarechtlich geschützten Tierarten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** saP) erforderlich:

3/6

- Waldfledermausarten
- Zauneidechse, Schlingnatter und Äskulapnatter
- Springfrosch
- Scharlachkäfer
- alle nachgewiesenen Brutvogelarten im Eingriffsbereich

CEF-Maßnahmen (zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** saP) sind erforderlich für:

- Waldfledermausarten
- nachgewiesene Vogelarten, die vorwiegend Halb- oder Kleinhöhlen als Brutstätte im Eingriffsbereich nutzen

Alle Maßnahmenerfordernisse der saP wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen und sind dort festgelegt. Die beiden erforderlichen CEF-Maßnahmen wurden mittlerweile rechtzeitig im Spätherbst 2024 umgesetzt.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie wurde in der saP unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige Erhaltungszustand der betroffenen Populationen gewahrt wird bzw. sich nicht weiter verschlechtert und das Berühren von Verbotstatbeständen vermieden wird.

Daher ist keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

3. Ausnahmen und Befreiungen nach NSG-VO

Bezüglich der NSG-VO „Unterer Inn“ bleiben die Verbotstatbestände der §§ 3 und 4 unberührt, da die geplante Maßnahme die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 c sowie insbesondere § 5 Abs. 1 e erfüllt.

Gem. § 5 Abs. 1 c bleiben durch den Kraftwerksbetrieb bedingte Maßnahmen - insbesondere Fluss- und Uferunterhaltung - von dem Verbot unberührt.

Gem. § 5 Abs. 1 e bleiben Maßnahmen, die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebiets notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit Ihnen abgestimmten Maßnahmen, von dem Verbot unberührt.

Das gegenständliche Projekt berührt das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“. Das Projekt dient insbesondere der Herstellung der Durchgängigkeit am Kraftwerk Schärding-Neuhaus und ist damit durch den Kraftwerksbetrieb bedingt.

Gleichzeitig dient die geplante Organismenwanderhilfe als großzügig ausgestaltete Ökomaßnahme gleichzeitig der Entwicklung sowie der Optimierung des bestehenden Naturschutzgebietes. Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden der Unteren Naturschutzbehörde am Scopingtermin 14.11.2022 vorgestellt und als ausreichend eingestuft. Insgesamt stellt demnach die Maßnahme eine Verbesserung der Situation der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten dar.

Als ausführliche Begründung dienen die dem Antrag auf Planfeststellung zugrundeliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen. Insbesondere wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich dargestellten positiven Wirkungen im Kapitel 5.2 und auf die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, Kap. 6.5, verwiesen.

Hilfsweise – und nur für den Fall, dass die zuständige Behörde zu der Einschätzung kommen sollte, dass die Ausnahmeregelungen nicht erfüllt sind - wird

die Befreiung gem. § 6 Abs. 1 NSG-VO „Unterer Inn“ iVm. Art. 56 BayNatSchG iVm. § 67 BNatSchG beantragt.

Danach kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Hinsichtlich der in den Planunterlagen und im Erläuterungsbericht enthaltenen Ausführungen dient das Vorhaben insbesondere dem weiteren Betrieb des Innkraftwerks Schärding-Neuhaus, der im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) steht. Daneben dient das Vorhaben insbesondere einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, der Zielerreichung der WRRL sowie als Naturschutzmaßnahme gleichzeitig den Belangen von Umwelt sowie der menschlichen Erholung und damit dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 6 WHG. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen damit vor, sodass die Befreiung zu erteilen ist.

Daneben sollen selbstverständlich auch alle weiteren erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Zulassungen für Errichtung und Betrieb der

Organismenwanderhilfe Innkraftwerk Schärding-Neuhaus erteilt werden. Soweit in dieser Hinsicht Ergänzungen der notwendigen Anträge erforderlich sind, bitten wir das Landratsamt Passau um einen entsprechenden Hinweis.

Unser Antrag gilt nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Verzeichnisse und unter Berücksichtigung der ebenfalls diesem Antrag beigefügten Erläuterungsberichte, Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen. Dazu gehören neben den technischen Unterlagen insbesondere der UVP-Bericht, die FFH/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung, der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die ‚Naturschutzfachlichen Angaben zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung‘.

Nach Durchführung der Vollständigkeits- und Brauchbarkeitsprüfung reichen wir nunmehr 4 gedruckte Ausfertigungen der Antragsunterlagen ein, damit diese für eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung verwendet werden können. Parallel werden wir Ihnen die aktuelle Fassung der Antragsunterlagen per Download-Link in digitaler Form zur Verfügung stellen. Die Grundstücks- und Rechteverzeichnisse in den Antragsunterlagen sind anonymisiert, eine nicht anonymisierte Fassung erhalten Sie mit gesonderter Nachricht.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner sind:

Technik/Umwelt Dr. Johannes Wesemann
johannes.wesemann@verbund.com
+43 664 460 626 7

Recht/Liegenschaften Dr. Christian Kraus
christian.kraus@verbund.com
+49 171 566 77 50

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erhält eine Kopie des vorliegenden Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG



6/6